

## **Vorgehensweise bei der Neuanlegung/Verlegung eines Wanderweges zum Benehmensverfahren nach § 19 Abs. 2 Durchführungsverordnung zum Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW**

- 1.** Vor jeder Neuanlegung/Verlegung von Wanderwegen über 2 km Wegestrecke sind die „2:1 Grundsatzvereinbarung“ sowie die Charta aus dem Handbuch „Wandern im Sauerland“ hinsichtlich der Eliminierung des überfrachteten Wanderwegenetzes zu berücksichtigen.
- 2.** Für die geplante Wegeführung sind grundsätzlich die in der Anlage 4 zum § 20 DVO-LNatSchG aufgelisteten und im SGV-Wegekataster übernommenen Markierungszeichen einzusetzen. Sondermarkierungszeichen sind vorher über die SGV Marketing GmbH bei der zuständigen „höheren Landschaftsbehörde“ auf Genehmigung zu beantragen.
- 3.** Ansprechpartner im Rahmen der Projektierung ist immer die für den jeweiligen Weg zuständige Kommunalbehörde, an der die „Untere Landschaftsbehörde“ (meistens Kreisverwaltung) angegliedert ist. Der Kontakt erfolgt über die SGV Marketing GmbH in Arnsberg.
- 4.** Die Wegeinteressenten ermitteln alle Grundstückseigentümer/Besitzer aus dem Kataster, um diese der SGV Marketing GmbH mitzuteilen. Eine Karte mit exaktem Streckenverlauf sowie einer Beschreibung ist beizulegen.
- 5.** Bei der Unteren Landschaftsbehörde, Grundstückseigentümern, Grundstücksbesitzern, Grundbesitzerverband, Gemeinden, Gemeindeverbänden, Trägern der Naturparke, Landesbetrieb Wald und Holz, Waldbauernverband, zuständigen Landwirtschaftskammer und Landwirtschaftsverband ist durch die SGV-Hauptgeschäftsstelle eine Kenntnisnahme einzuholen, indem die Verlegung/Neuanlegung in Verbindung mit dem Streckenverlauf schriftlich vorzulegen ist.
- 6.** Bei einer Anzahl von unter 50 Grundstückseigentümern/-Besitzern sind alle nach gem. § 19 Abs. 2 DVO-LNatSchG NRW Benehmensverfahren durch Anschreiben von dem Vorhaben in Kenntnis zu setzen. Bei mehr als 50 Grundstückseigentümern/-Besitzern kann die Benehmensherstellung durch eine öffentliche Unterrichtung erfolgen. Das Benehmensverfahren wird durch die SGV Marketing GmbH angezeigt.
- 7.** Die Frist zur Kenntnisnahme sollte 6 Wochen nicht unterschreiten. Keine Antwort = Zustimmung.
- 8.** Die qualifizierte Wegemarkierung erfolgt ausschließlich durch die von der SGV Marketing GmbH bzw. dem SGV berechtigten Wegemarkierern.
- 9.** Der Sauerländische Gebirgsverein und die SGV Marketing GmbH insgesamt übernehmen keine Verkehrssicherungspflicht.
- 10.** Die Kosten des Verfahrens (Porto, Veröffentlichungen, Bearbeitungsaufwand etc.) werden dem Wegeinteressenten von der SGV Marketing GmbH gem. Gebühren- und Preisliste in Rechnung gestellt.

Arnsberg, den 01. Januar 2020  
SGV-Marketing GmbH